

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am xx. xxxx 2024

xx. Gesetz: Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG); Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), LGBl. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Z 4 und § 8 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. ba wird jeweils vor der Wortfolge „18. Lebensjahr“ das Wort „vollendet“ eingefügt.

2. § 9 lautet:

„Mietbeihilfe

§ 9. (1) Ein über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 hinausgehender Bedarf wird an die anspruchsberechtigten Personen als Bedarfsgemeinschaft in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Bei Stellung eines Antrags auf Mietbeihilfe bis zum 15. eines Monats gebührt die Mietbeihilfe ab Beginn dieses Monats. Bei Antragstellung ab dem 16. eines Monats gebührt die Mietbeihilfe ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

(2) Anspruchsberechtigt sind Bedarfsgemeinschaften, die eine Leistung nach § 8 Abs. 1 erhalten.

(3) Die Bruttomiete sowie das tatsächliche Miet- beziehungsweise Untermietverhältnis sind durch unbedenkliche Urkunden nachzuweisen. Die Höhe der zu gewährenden Mietbeihilfe ist wie folgt zu ermitteln:

1. Den Ausgangswert bildet die nach Abzug sonstiger Leistungen tatsächlich verbleibende Restmiete.
2. Die Restmiete nach Z 1 ist durch die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen zu teilen und anschließend mit der Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft zu multiplizieren. Ist die für die Bedarfsgemeinschaft ermittelte Restmiete höher als die Mietbeihilfenobergrenze nach Abs. 4, ist die Mietbeihilfenobergrenze für die Berechnung heranzuziehen. Ist die für die Bedarfsgemeinschaft ermittelte Restmiete niedriger als die Mietbeihilfenobergrenze nach Abs. 4 oder entspricht der Mietbeihilfenobergrenze nach Abs. 4, ist die für die Bedarfsgemeinschaft ermittelte Restmiete für die Berechnung heranzuziehen.
3. Von dem nach Z 2 ermittelten Betrag ist der gesamte für die Bedarfsgemeinschaft heranzuziehende Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 und 3 abzuziehen. Der Differenzbetrag ist der Bedarfsgemeinschaft als Mietbeihilfe zuzuerkennen.

(4) Die Mietbeihilfenobergrenzen werden pauschal nach Maßgabe der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft allenfalls auch rückwirkend durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

(5) Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, können einer Bedarfsgemeinschaft, bei der die ermittelte Restmiete nach Abs. 3 Z 2 erster Satz über der Mietbeihilfenobergrenze nach Abs. 4 liegt, zusätzliche Leistungen für den Wohnbedarf (erhöhte Mietbeihilfenobergrenzen) zuerkannt werden. Die Landesregierung kann allenfalls auch rückwirkend durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Gewährung von zusätzlichen Leistungen für den Wohnbedarf treffen.

(6) Die erhöhten Mietbeihilfenobergrenzen werden pauschal nach Maßgabe der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft allenfalls auch rückwirkend durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.“

3. Nach § 14 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bestehen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit, haben sich die Hilfe suchenden oder empfangenden Personen nach Aufforderung der Behörde einer Begutachtung zu unterziehen. Mit der Begutachtung können insbesondere geeignete Fachärztinnen und Fachärzte oder andere dafür geeignete ärztliche Einrichtungen beauftragt werden.“

4. Nach § 28 Abs. 18 werden folgende Abs. 19 und 20 angefügt:

„(19) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen zum Zweck der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (Begutachtung) an die begutachtenden Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1a zu übermitteln:

1. Vor- und Familienname;
2. Wohnadresse;
3. Geburtsdatum;
4. Sozialversicherungsnummer;
5. Kommunikationsdaten;
6. Information über die allfällige Notwendigkeit der Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers sowie Information über die Notwendigkeit eines Hausbesuches im Zuge der Begutachtung;
7. Vor- und Familienname der vertretungsbefugten natürlichen Person bzw. Name der vertretungsbefugten juristischen Person;
8. Wohnadresse der vertretungsbefugten natürlichen Person bzw. Adresse der vertretungsbefugten juristischen Person;
9. Gesundheitsdaten, inklusive der von den Hilfe suchenden oder empfangenden Personen vorgelegten ärztlichen Atteste oder Befunde.

(20) Die begutachtenden Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1a haben die Ergebnisse ihrer Begutachtung dem Magistrat der Stadt Wien auf elektronischem Weg unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu übermitteln.“

5. § 32 samt Überschrift lautet:

„Antragstellung

§ 32. Antragsberechtigt sind volljährige Personen. Besteht die Bedarfsgemeinschaft aus mehreren anspruchsberechtigten Personen, muss der Antrag gemeinsam gestellt werden und eine gemeinsame zustellungsbevollmächtigte Person namhaft gemacht werden. Unterbleibt die Nennung einer zustellungsbevollmächtigten Person, gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsame zustellungsbevollmächtigte Person.“

6. In § 40 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „und § 39a“.

7. Nach § 44 Abs. 21 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) § 7 Abs. 2 Z 4, § 8 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. ba, § 9, § 14 Abs. 1a, § 28 Abs. 19 und 20, § 32 sowie § 40 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2024 treten mit 1. März 2024 in Kraft. Wird ein Antrag auf Zuerkennung einer Leistung nach dem WMG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 34/2023 bis zum 29. Februar 2024 gestellt und der Bescheid erst nach dem 29. Februar 2024 erlassen, so sind für den Zeitraum bis zum 29. Februar 2024 die Bestimmungen des WMG in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 34/2023 anzuwenden. Für den Zeitraum nach dem 29. Februar 2024 sind die Bestimmungen des WMG in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. xx/2024 anzuwenden. Bescheide, die gemäß § 9 WMG in einer Fassung vor der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2024 erlassen wurden und sich auf Sachverhalte oder Bemessungszeiträume nach dem 29. Februar 2024 beziehen, sind von Amts wegen für den Zeitraum nach dem 29. Februar 2024 an die Rechtslage des § 9 WMG in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2024 anzupassen, sofern eine höhere Leistung nach § 9 WMG in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2024 gebührt.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem neuen Wiener Wohnbeihilfegesetz sowie der vorliegenden Novelle zum Wiener Mindestsicherungsgesetz wird das System der in Wien verfügbaren Wohnunterstützungsleistungen vereinfacht.

Der Wohnbedarf von Antragstellenden, die keinen Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung haben, soll künftig allenfalls nur durch die Wiener Wohnbeihilfe gedeckt werden.

Für Antragstellende, die einen Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung haben, wird die Berechnungsweise der Mietbeihilfe überarbeitet. Künftig orientieren sich die Mietbeihilfenobergrenzen (MBO) nicht mehr an der Anzahl der Personen im Haushalt, sondern an der jeweiligen Zusammensetzung einer Bedarfsgemeinschaft, um der tatsächlichen finanziellen Belastung durch Wohnkosten besser Rechnung zu tragen.

Es wird daneben die Möglichkeit geschaffen, mittels Verordnung der Landesregierung erhöhte Mietbeihilfenobergrenzen für Härtefälle festzulegen. Diese orientieren sich an den maximalen Sätzen der Wohnbeihilfe inklusive des Grundbetrags zur Deckung des Wohnbedarfs (GDW).

Sowohl die MBO als auch die erhöhten MBO werden pauschal nach Maßgabe der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

Zusätzlich werden mit der vorliegenden Novelle einige, sowohl für Anspruchsberechtigte, als auch für die vollziehenden Behörden verwaltungsvereinfachende Neuregelungen getroffen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und als Angleichung an die Regelungen des AVG wird die Bestimmung des § 32 WMG neu erlassen. Die Bestimmungen betreffend die Begutachtung der Arbeitsfähigkeit von Hilfe suchenden oder empfangenden Personen werden an die Vollzugspraxis angeglichen und konkretisiert.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mehrkosten für die neue MBO belaufen sich für ein Jahr auf 62 Mio. Euro und für die erhöhte MBO (inklusive MBO) auf 18 Mio. Euro. In einigen Fällen kommt es zu einer Reduktion der Leistung (- 223.000 Euro pro Jahr). Die Mehrkosten der Mietbeihilfe neu inklusive der Härtefallregelung belaufen sich auf rd. 80 Mio. Euro pro Jahr (auf Basis der Werte aus 2023).

Demgegenüber stehen Minderausgaben durch den Wegfall jener Fälle, deren Einkommen gleich oder höher dem Mindeststandard sind, in Höhe von rund 19,6 Mio. Euro (auf Basis der Werte aus 2023).

Die tatsächlichen Mehrkosten in der Wiener Mindestsicherung betragen somit für 12 Monate (auf Basis der Werte aus 2023) rund 60,4 Mio. Euro. Durch die Valorisierung der Wiener Mindestsicherung um 9,7 % für das Jahr 2024 steigen die tatsächlichen Mehrkosten auf 66,3 Mio. Euro für zwölf Monate. Allerdings erfolgt die Erhöhung der MBO frühestens per 1.3.2024. Somit würden die Mehrkosten für zehn Monate bei 55,3 Mio. Euro liegen. Unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen – es wird im Schnitt von einer vollständigen Umstellung nach 2,5 Monaten ausgegangen (10 Monate – 2,5 Monate = 7,5 Monate) – reduziert sich im ersten Jahr (2024) der Mehraufwand auf ca. 41,4 Mio. Euro.

Die Wohnbeihilfe ist auf die Mietbeihilfe anrechenbar und reduziert in der Übergangsphase bei einem gleichzeitigen Bezug von Mietbeihilfe nach dem WMG und Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz die Ausgaben in der Mindestsicherung. Berechnungsrelevante Änderungen führen allerdings zu einer Einstellung der Wohnbeihilfe. Es wurde daher in den Berechnungen nur von einer kurzen Übergangsphase (Gleichzeitigkeit von Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz und Mietbeihilfe) ausgegangen.

2025 ist mit 68,9 Mio. Euro an Mehrkosten (im Vergleich zu 2023) zu rechnen.

Mehraufwand	2024 (Basis 2023)	2024 (valorisiert mit 9,7%)	2024 (Einführung 1.3. / Übergangsregelung)	2025 (valorisiert mit 4%)
in Mio. Euro	60,4	66,3	41,4	68,9

Der Wegfall der Wohnbeihilfe bei Beziehenden der Wiener Mindestsicherung stellt eine Ersparnis bei der Wiener Wohnbeihilfe dar, während der Wechsel jener Bedarfsgemeinschaften, die künftig ausschließlich Wiener Wohnbeihilfe und keine Mietbeihilfe mehr erhalten, Mehrkosten bei der Wiener Wohnbeihilfe und Einsparungen in der Wiener Mindestsicherung (19,6 Mio. Euro) verursacht.

Alle weiteren Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften ergeben sich durch die Neuberechnung der Mietbeihilfe keine Mehrkosten.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Auswirkungen auf die Bezirke sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind durch diese Novelle nicht zu erwarten

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese werden durch die Novelle nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO:

Es ist derzeit keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich, da die Verarbeitung der Daten kein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), ist eine Folgenabschätzung durchzuführen, wenn der Verarbeitungsvorgang zwei oder mehr der in § 2 Abs. 3 DSFA-V genannten Kriterien erfüllt. Dies ist mit gegenständlicher Novelle nicht der Fall.

Erläuterungen

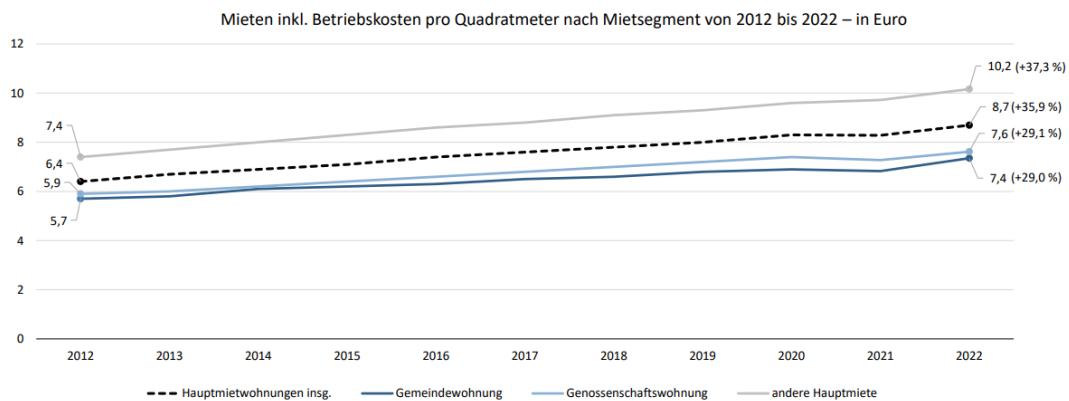
Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle zum Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) ist neben dem neuen Wiener Wohnbeihilfegesetz Teil einer grundlegenden Überarbeitung, Verbesserung und Vereinfachung des Systems der Wohnunterstützungsleistungen, die in Wien zur Verfügung stehen.

Für die Abgrenzung zwischen Miet- und Wohnbeihilfe soll künftig maßgeblich sein, ob Antragstellende einen Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung haben. Die Mietbeihilfe stellt eine zusätzliche Leistung zur Abdeckung des durch Wohnkosten entstehenden Mehrbedarfs von Bedarfsgemeinschaften dar.

Das System der Mietbeihilfenobergrenzen (MBO) wurde 2006 das letzte Mal angepasst, seitdem wurden die Werte nur mehr valorisiert. Mittlerweile hat sich der Wohnungsmarkt verändert und die Mieten sind – nicht nur in der aktuellen Teuerungskrise – stark angestiegen. Der Anstieg der Mieten inklusive Betriebskosten hat laut Statistik Austria im Zeitraum von 2012 bis 2022 im Gemeindewohnungssektor 29,0 %, im Genossenschaftswohnungssektor 29,1 % und im allgemeinen Hauptmietsektor 37,3 % betragen.

Mieten steigen in allen Segmenten stetig



Q: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus Wohnen 2022

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sowie aufgrund des Ausschlusses von Mindestsicherungsbeziehenden vom Bezug einer Wiener Wohnbeihilfe nach dem neuen Wiener Wohnbeihilfegesetz, ist sowohl eine Erhöhung der Wohnunterstützung als auch eine Adaptierung der Mietbeihilfenberechnung in der Wiener Mindestsicherung erforderlich.

Die neuen Mietbeihilfenobergrenzen (MBO) entsprechen der im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) verankerten Wohnkostenpauschale. Um den Aufwand sowohl in der Programmierung als auch im Vollzug gering zu halten, orientiert sich das neue Modell an der bisherigen Berechnung der Mietbeihilfe. Für die unterschiedlichen Bedarfsgemeinschaftskonstellationen wurden neue MBO berechnet. Die Berechnung der neuen MBO basierend auf der Berechnungslogik des SH-GG setzt sich aus dem Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes (GDW) sowie einer zusätzlichen Mietbeihilfe in Höhe von 30 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage (Summe der Mindeststandards aller volljährigen und minderjährigen Personen der gesamten Bedarfsgemeinschaft) zusammen. Die Höhe des GDW bleibt unverändert. GDW und Mietbeihilfe (= MBO) dienen zur Bezahlung der Miete, Betriebskosten sowie der Umsatzsteuer. Die maximale Höhe der Mietbeihilfe ist dabei mit der jeweiligen Höhe der Wiener Wohnbeihilfe begrenzt. Damit soll sichergestellt werden, dass Beziehende der Wiener Mindestsicherung nicht bessergestellt sind als Beziehende der Wohnbeihilfe. Die konkreten Beträge zu den MBO werden pauschal nach Maßgabe der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft allenfalls auch rückwirkend durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis G 270-275/2022, vom 15. März 2023, nämlich ausdrücklich festgehalten, dass bei der Auslegung eines Grundsatzgesetzes im Zweifel die Möglichkeit als zutreffend anzusehen ist, die der Ausführungsgesetzgebung einen weiteren Spielraum lässt. So ist es auch

nicht verfassungswidrig, dass der Mietbeihilfe gemäß § 9 WMG eine andere Berechnungsmethode zugrunde liegt als der Wohnkostenpauschale nach dem SH-GG, solange im Ergebnis die Höchstsätze eingehalten werden. Auch durch die gegenständliche, adaptierte Berechnungsmethode der Mietbeihilfe, werden die Höchstsätze nach dem SH-GG im Ergebnis weiterhin eingehalten.

In § 9 Abs. 5 und 6 WMG wird die Möglichkeit geschaffen, mittels Verordnung der Landesregierung erhöhte MBO für Härtefälle festzulegen. Diese orientieren sich an den maximalen Sätzen der Wohnbeihilfe inklusive des GDW. Die erhöhte MBO errechnet sich basierend auf der Berechnungslogik der Wiener Wohnbeihilfe aus dem jeweils geltenden Richtwert für das Land Wien plus einem Pauschalbetrag für Betriebskosten und öffentliche Abgaben, multipliziert mit der für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft vorgesehenen Wohngröße. Für alleinstehende Personen wird analog zur Wohnbeihilfe von 60m² ausgegangen, für die zweite Person von zusätzlich 15m² und ab der dritten Person von zusätzlich je 10m². Der so errechnete Wert wird um die Zumutbarkeit gemäß Wiener Wohnbeihilfegesetz reduziert. Die so errechnete Mietbeihilfe wird noch um den für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft anwendbaren Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes (GDW) erhöht und ergibt so die neue erhöhte MBO. Die konkreten Beträge der erhöhten MBO werden gemäß § 9 Abs. 6 WMG allenfalls auch rückwirkend durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

Überschreitet die Restmiete die jeweilige MBO, kann in Härtefällen die erhöhte MBO zur Berechnung der Mietbeihilfe herangezogen werden. Angesichts des hohen Mietniveaus in Wien sind Beziehende der Wiener Mindestsicherung (WMS) bei unzureichender Wohnunterstützung verstärkt vom Verlust der Wohnung bedroht. Zudem ist leistbarer Wohnraum nicht sofort verfügbar bzw. haben nicht alle Beziehenden der WMS Zugang zu leistbarem Wohnbau. Es bedarf daher einer Härtefallregelung, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit mit all den sozialen Folgewirkungen und –kosten, Segregation, soziale Ausschließungen zu vermeiden beziehungsweise zu verhindern. Gemäß § 6 Abs. 1 SH-GG können im Einzelfall u.a. zur Vermeidung besonderer Härtefälle zusätzliche Leistungen zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfes gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch die Wohnkostenpauschale nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird. Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15. März 2023, G 270-275/2022, zu § 6 SH-GG (idF BGBl. I Nr. 41/2019) folgend, wonach es nicht ausgeschlossen ist, dass in bestimmten Fällen auch zusätzliche Leistungen in Form von Geldleistungen zur Vermeidung von Härtefällen notwendig sein können, wird auch die erhöhte MBO für Härtefälle grundsätzlich als Geldleistung festgelegt. Daneben besteht gemäß § 18 WMG weiterhin die Möglichkeit, die Miete als Sachleistung direkt an die Vermieter*in zu überweisen, wenn eine Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wird, oder dies aufgrund der Besonderheit des Falles erforderlich ist. Das Ziel des Vollzuges der Wiener Mindestsicherung ist es, die Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Betroffenen zu erhalten. Eine Anweisung der Miete erfolgt in jenen Fällen, bei denen die Mittel nicht zweckentsprechend eingesetzt werden.

Die neuen MBO bzw. erhöhten MBO richten sich – im Vergleich zu den bisherigen MBO – nicht nach der Anzahl der Personen im Haushalt, sondern nach der Zusammensetzung der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft. Dabei sind volljährige Schüler*innen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 2 Z 4 WMG) minderjährigen Kindern gleichgestellt (das bedeutet beispielsweise: bei einem Haushalt mit alleinerziehendem Elternteil, minderjährigem Kind und volljährige*r Schüler*in bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist die MBO für Alleinerziehende mit zwei Kindern anzuwenden). Eine Deckelung der MBO bzw. erhöhten MBO setzt ein, sobald die Anzahl der minderjährigen Kinder bzw. volljährigen Schüler*innen in der Bedarfsgemeinschaft 10 übersteigt. Bei der bisherigen MBO setzt die Deckelung bereits ab der 7. Bewohner*in im Haushalt ein.

Mit den neuen MBO soll Wohnen für die Zielgruppe der Wiener Mindestsicherungsbeziehenden leistbarer werden. Von den neuen MBO profitieren ca. 21.800 Bedarfsgemeinschaften, in rund 42.700 Bedarfsgemeinschaften bleibt die Unterstützungsleistung gleich (in den meisten Fällen, weil kein eigener Mietbedarf gegeben ist, z.B. Mitbewohner*innen). In einigen wenigen Fällen kommt es zu geringen Verlusten durch die Umstellung der Systematik. Bei der Erstellung dieser Analyse wurden auch die im Herbst 2023 geltenden Sätze der Wohnbeihilfe mit einbezogen.

Die Neuorganisation der Wiener Wohnbeihilfe und der Mietbeihilfe hat noch einen weiteren Effekt. Personen mit einem Einkommen (z.B. Ausgleichszulage) in Höhe des Mindeststandards erhalten künftig ausschließlich Wohnbeihilfe und keine Leistung aus der Wiener Mindestsicherung. Für diese Personengruppe kommen auch die strengen Regelungen des WMG im Falle von Vermögensbesitz nicht mehr zur Anwendung. Basierend auf den Fallzahlen aus dem Jahr 2023 scheiden somit ungefähr 9.000 Bedarfsgemeinschaften aus der Wiener Mindestsicherung aus.

Die Neuaufteilung zwischen Miet- und Wohnbeihilfe führt auch dazu, dass im Regelfall (außer bei Übergängen) Bezieher*innen einer Mindestsicherung nur mehr einen Antrag bei der MA 40 stellen müssen und nicht auf die Gewährung der Wohnunterstützung der MA 50 warten müssen.

Die vorliegende Novelle beinhaltet darüber hinaus auch konkretisierende Regelungen zur Begutachtung der Arbeitsfähigkeit von Hilfe suchenden oder empfangenden Personen, vollzugstechnisch gebotene Adaptierungen der Amtshilfe- und Datenschutzbestimmungen und eine Anpassung der Regelung zur Antragstellung.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Mehrkosten für die neue MBO belaufen sich für ein Jahr auf 62 Mio. Euro und für die erhöhte MBO (inklusive MBO) auf 18 Mio. Euro. In einigen Fällen kommt es zu einer Reduktion der Leistung (- 223.000 Euro pro Jahr). Die Mehrkosten der Mietbeihilfe neu inklusive der Härtefallregelung belaufen sich auf rd. 80 Mio. Euro pro Jahr (auf Basis der Werte aus 2023).

Demgegenüber stehen Minderausgaben durch den Wegfall jener Fälle, deren Einkommen gleich oder höher dem Mindeststandard sind, in Höhe von rund 19,6 Mio. Euro (auf Basis der Werte aus 2023).

Die tatsächlichen Mehrkosten in der Wiener Mindestsicherung betragen somit für 12 Monate (auf Basis der Werte aus 2023) rund 60,4 Mio. Euro. Durch die Valorisierung der Wiener Mindestsicherung um 9,7 % für das Jahr 2024 steigen die tatsächlichen Mehrkosten auf 66,3 Mio. Euro für zwölf Monate. Allerdings erfolgt die Erhöhung der MBO frühestens per 1.3.2024. Somit würden die Mehrkosten für zehn Monate bei 55,3 Mio. Euro liegen. Unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen – es wird im Schnitt von einer vollständigen Umstellung nach 2,5 Monaten ausgegangen (10 Monate – 2,5 Monate = 7,5 Monate) – reduziert sich im ersten Jahr (2024) der Mehraufwand auf ca. 41,4 Mio. Euro.

Die Wohnbeihilfe ist auf die Mietbeihilfe anrechenbar und reduziert in der Übergangsphase bei einem gleichzeitigen Bezug von Mietbeihilfe nach dem WMG und Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz die Ausgaben in der Mindestsicherung. Berechnungsrelevante Änderungen führen allerdings zu einer Einstellung der Wohnbeihilfe. Es wurde daher in den Berechnungen nur von einer kurzen Übergangsphase (Gleichzeitigkeit von Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz und Mietbeihilfe) ausgegangen.

2025 ist mit 68,9 Mio. Euro an Mehrkosten (im Vergleich zu 2023) zu rechnen.

Mehraufwand	2024 (Basis 2023)	2024 (valorisiert mit 9,7%)	2024 (Einführung 1.3. / Übergangsregelung)	2025 (valorisiert mit 4%)
in Mio. Euro	60,4	66,3	41,4	68,9

Der Wegfall der Wohnbeihilfe bei Beziehenden der WMS stellt eine Ersparnis bei der Wiener Wohnbeihilfe dar, während der Wechsel jener Bedarfsgemeinschaften, die künftig ausschließlich Wiener Wohnbeihilfe und keine Mietbeihilfe mehr erhalten, Mehrkosten bei der Wiener Wohnbeihilfe und Einsparungen in der Wiener Mindestsicherung (19,6 Mio. Euro) verursacht.

Alle weiteren Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften ergeben sich durch die Neuberechnung der Mietbeihilfe keine Mehrkosten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2 Z 4 und § 8 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. ba)

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) sieht, zum Beispiel in § 7 Abs. 3 oder in § 8 Abs. 2, 3 und 4, ebenfalls die Vollendung eines Lebensjahres als ein einen Anspruch begründendes Kriterium vor. Es erfolgt daher eine redaktionelle Angleichung an diese Formulierung, welche jedoch keine inhaltlichen Änderungen der Bestimmungen mit sich bringt.

Zu Z 2 (§ 9)

Der erstmalige Auszahlungszeitpunkt der Mietbeihilfe wird zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe an den im Wohnbeihilfegesetz festgelegten Zeitpunkt angeglichen.

Die Mietbeihilfe ist rechtlich an einen bestehenden Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung gemäß § 8 Abs. 1 WMG geknüpft und soll jenen Bedarfsgemeinschaften, deren Wohnbedarf nicht allein durch den GDW nach § 8 Abs. 1 WMG gedeckt werden kann, als zusätzliche Geldleistung zur Verfügung stehen. Daraus folgt, dass Bedarfsgemeinschaften, die keinen Anspruch auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß § 8 Abs. 1 haben (dies sind insbesondere Bedarfsgemeinschaften, die eine Pension oberhalb der Ausgleichszulage beziehen), auch keinen Anspruch auf Mietbeihilfe (sondern allenfalls auf Wohnbeihilfe) haben.

Bedarfsgemeinschaften haben dem Antrag auf Mietbeihilfe wie bisher Nachweise über die Bruttomiete, sowie einen Nachweis des bestehenden Miet- oder Untermietverhältnisses (z.B. Mietvertrag) beizulegen. Schon bisher war nach stRsp des Verwaltungsgerichts Wien die Zuerkennung einer Mietbeihilfe nicht vom Vorliegen eines Hauptmietverhältnisses abhängig. Aus diesem Grund wird nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass auch Bedarfsgemeinschaften in Untermietverhältnissen grundsätzlich Anspruch auf Mietbeihilfe haben sollen.

Die Mietbeihilfe richtet sich als Unterstützungsleistung nach dem tatsächlichen Wohnaufwand einer Bedarfsgemeinschaft. Von der Bruttomiete sind weiterhin die Kosten für sonstige Leistungen (insbesondere Heizung, Warmwasser, Möbelmiete, Energie, Internet, sowie allfällige sonstige wohnungsbezogene Leistungen, wie z.B. Mietzuschuss aus der Grundversorgung) abzuziehen, um die für die Bedarfsgemeinschaft verbleibende Restmiete zu ermitteln. Die Berechnungsmethode wird insofern angepasst, als die Restmiete durch die Anzahl aller Personen in einem Haushalt geteilt, aber anschließend mit der Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft multipliziert wird. Auf diese Weise wird dem tatsächlichen Wohnbedarf der Bedarfsgemeinschaft besser Rechnung getragen.

Ist die Restmiete höher als die MBO für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft, wird die MBO für die Berechnung herangezogen. Ist die Restmiete niedriger als die MBO oder entspricht sie dieser, wird die Restmiete für die Berechnung herangezogen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Härtefälle gemäß § 9 Abs. 5 WMG.

Wie bisher wird anschließend der GDW von der ermittelten Restmiete bzw. MBO abgezogen, um die tatsächlich auszahlende Mietbeihilfe zu ermitteln.

Die MBO gemäß § 9 Abs. 4 WMG setzen sich basierend auf der Berechnungslogik des SH-GG aus dem GDW sowie einer zusätzlichen Mietbeihilfe in Höhe von 30 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage (Summe der Mindeststandards aller volljährigen und minderjährigen Personen der gesamten Bedarfsgemeinschaft) zusammen. Sie richten sich demnach nach der Zusammensetzung einer Bedarfsgemeinschaft und gehen auf jede mögliche Fallkonstellation ein. Die Höhe der MBO ist bei der Festsetzung mit der jeweiligen Höhe der Wiener Wohnbeihilfe zu begrenzen. Die konkreten Beträge zu den MBO werden pauschal nach Maßgabe der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft allenfalls auch rückwirkend durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

§ 6 Abs. 1 SH-GG ermöglicht dem Landesgesetzgeber zur Vermeidung besonderer Härtefälle im Einzelfall zusätzliche Leistungen zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs zu gewähren, soweit der tatsächliche Bedarf durch die pauschalierte Leistung nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird. Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15. März 2023, G 270-275/2022, zu § 6 SH-GG (idF BGBl. I Nr. 41/2019) folgend, wonach es nicht ausgeschlossen ist, dass in bestimmten Fällen auch zusätzliche Leistungen in Form von Geldleistungen zur Vermeidung von Härtefällen notwendig sein können, wird für Härtefälle eine zusätzliche Leistung zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Form einer erhöhten Mietbeihilfe festgelegt. Die außerordentlichen Kosten des Wohnbedarfs sind der Behörde nachzuweisen und werden von dieser anhand der vorgelegten Unterlagen geprüft.

Liegt die ermittelte Restmiete über der MBO, ist im Härtefall die ermittelte Restmiete bis zur erhöhten MBO zur Berechnung der Mietbeihilfe heranzuziehen. Die weitere Berechnung der zu gewährenden Mietbeihilfe erfolgt analog.

Die erhöhte MBO gemäß § 9 Abs. 6 WMG errechnet sich auf Basis der Berechnungslogik der Wiener Wohnbeihilfe aus dem jeweils geltenden Richtwert für das Land Wien plus einem Pauschalbetrag für Betriebskosten und öffentliche Abgaben, multipliziert mit der für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft vorgesehenen Wohngröße. Die erhöhte MBO ergibt sich daraus, dass der so errechnete Wert um die Zumutbarkeit gemäß Wiener Wohnbeihilfegesetz reduziert und um den GDW erhöht wird. Auch die erhöhte MBO ist bei der Berechnung mit der jeweiligen Höhe der Wiener Wohnbeihilfe zu begrenzen.

Nähere Bestimmungen für die Gewährung von zusätzlichen Leistungen für den Wohnbedarf und die konkreten Beträge der erhöhten MBO sind von der Landesregierung allenfalls auch rückwirkend durch Verordnung festzulegen.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 1a)

Personen, die nicht unter § 14 Abs. 1 letzter Satz und somit in die Zuständigkeit des AMS fallen, können bei begründeten Zweifeln betreffend ihre Arbeitsfähigkeit nach schriftlicher Aufforderung der Behörde zur Begutachtung zu den in Abs. 1a genannten geeigneten Einrichtungen zugewiesen werden. Bei Verweigerung der Begutachtung werden für die Hilfe suchenden oder empfangenden Personen die Rechtsfolgen des § 16 Abs. 2 WMG schlagend.

Es wird gesetzlich klargelegt, dass Begutachtungen von Hilfe suchenden oder empfangenden Personen dann erfolgen sollen, wenn Zweifel an ihrer Arbeitsfähigkeit bestehen (etwa bei häufigen Krankmeldungen). Die Beurteilung, ob Zweifel betreffend die Arbeitsfähigkeit vorliegen, obliegt der Behörde. Die Behörde kann geeignete externe Einrichtungen, insbesondere Fachärzt*innen oder sonstige geeignete ärztliche Untersuchungseinrichtungen (z.B. Krankenanstalten oder Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen), mit der Begutachtung beauftragen.

Zu Z 4 (§ 28 Abs. 19 und 20)

Es erfolgt eine Neuregelung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu den Begutachtungen. In Abs. 19 wird festgehalten, welche personenbezogenen Daten der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen die Behörde den begutachtenden Einrichtungen zum Zwecke der Begutachtung übermitteln darf. Bei der Datenkategorie der Kommunikationsdaten handelt es sich um die Telefonnummer und/oder die E-Mail-Adresse der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen bzw. deren vertretungsbefugten natürlichen oder juristischen Personen. Die von der Behörde an die begutachtenden Einrichtungen übermittelten Gesundheitsdaten werden von den Hilfe suchenden oder empfangenden Personen der Behörde bekanntgegeben und beinhalten unter anderem auch der Behörde vorgelegte ärztliche Atteste oder Befunde.

Die begutachtenden Einrichtungen haben der Behörde die Ergebnisse ihrer Begutachtung (insbesondere Gutachten, aber auch andere Befunde und medizinische Atteste oder Dokumente) auf elektronischem Wege unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu übermitteln.

Es wird festgehalten, dass die begutachtenden Einrichtungen - neben der Behörde - als eigenständige datenschutzrechtliche Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO anzusehen sind.

Beide Neuregelungen sollen eine zügigere Begutachtung unter Einhaltung des Datenschutzes ermöglichen.

Zu Z 5 (§ 32)

Die bisher in Abs. 2 geregelten zwingenden Erfordernisse entfallen ebenso wie die bisher in Abs. 3 geregelte Vorgehensweise bei mangelhaften Anträgen, da diese Vorgehensweise bereits in § 13 Abs. 3 AVG geregelt wird und nicht im WMG wiederholt werden muss. Bei Zweifeln über die Identität der Antragstellenden Personen oder die Authentizität eines Antrages wird künftig gemäß § 13 Abs. 4 AVG vorgegangen.

Es erfolgt dadurch eine vollzugstechnische Vereinfachung. Formale Mängel, insbesondere Zweifel an der Identität des*der Antragstellers*in oder der Authentizität des Antrags, sind künftig mit Verbesserungsaufträgen nach dem AVG zu behandeln, wobei nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist der Antrag als zurückgezogen gilt. Der Auftrag zur Verbesserung eines mangelhaften Antrages kann künftig auch in eine Aufforderung gemäß § 16 WMG mit aufgenommen werden. Auf diese Weise wird der Verwaltungsaufwand bei mangelhaften Anträgen wesentlich verringert, da nur mehr eine Aufforderung ausgesendet werden muss und es nicht mehr zwei verschiedene Schreiben – eine Aufforderung gemäß § 32 Abs. 2 und 3 bei formalen Mängeln und eine Aufforderung gemäß § 16 bei inhaltlichen Mängeln - geben wird. Die unterschiedlichen Rechtsfolgen bei fehlender Verbesserung eines formalen Mangels beziehungsweise fehlender Verbesserung eines inhaltlichen Mangels sind in dieser gemeinsamen Aufforderung ausdrücklich anzuführen.

Durch die Reduktion auf eine schriftliche Aufforderung für formale wie inhaltliche Mängel erlangen auch die Antragsteller*innen einen besseren Überblick darüber, welche Unterlagen benötigt werden. Mit der Umstellung auf eine schriftliche Aufforderung, bedarf es künftig auch nur noch einer Frist innerhalb welcher die Unterlagen vorzulegen sind, weshalb es zur Verkürzung der Verfahren kommen wird, was sowohl der vollziehenden Behörde als auch der antragstellenden Person zugutekommt.

Die bisherige Bestimmung betreffend die Antragstellung wird als § 32 neu erlassen. Um den Ablauf des Verfahrens zu vereinfachen, sind Bedarfsgemeinschaften, die aus mehr als einer volljährigen anspruchsberechtigten Person bestehen, verpflichtet, eine*n der Antragsteller*innen als Zustellungsbevollmächtigte*n namhaft zu machen. Unterbleibt diese Nennung, gilt die*der Erstgenannte automatisch als Zustellungsbevollmächtigte*r.

Zu Z 6 (§ 40 Abs. 1 erster Satz)

Da § 39a mit LGBI. Nr. 39/2021 entfallen ist, ist auch der bisherige Verweis auf diese Bestimmung zu streichen.

Zu Z 7 (§ 44 Abs. 22)

Regelt das Inkrafttreten, welches gleichzeitig mit dem Wiener Wohnbeihilfegesetz erfolgen soll, um einen abgestimmten Übergang zu ermöglichen.

Bescheide, die gemäß § 9 WMG erlassen wurden, sich auf Zeiträume nach dem 29. Februar 2024 beziehen, und am 1. März 2024 bereits rechtskräftig sind, sowie gemäß § 9 WMG erlassene Bescheide, die noch nicht rechtskräftig sind (weil sie z.B. erst im Februar 2024 erlassen wurden), sind von Amts wegen ab 1. März 2024 auf die neue Rechtslage (und somit die neuen Mietbeihilfenobergrenzen) umzustellen, sofern eine höhere Leistung gebührt.

Bei Anträgen auf Leistungen nach dem WMG, die vor dem 1. März 2024 gestellt werden und an diesem Stichtag noch nicht entschieden wurden (weil die Antragstellung z.B. in der letzten Februarwoche erfolgte), ist getrennt vorzugehen. Für den Zeitraum vom Tag der Antragstellung bis zum 29. Februar 2024 sind die alten Bestimmungen anzuwenden (somit auch die alten Mietbeihilfenobergrenzen). Für Zeiträume nach dem 29. Februar 2024 ist auf die neue Rechtslage (und ggf. eine höhere tatsächlich auszahlende Mietbeihilfe) umzustellen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)

Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs

Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs

§ 7. (1) ...

§ 7. (1) ...

(2) Die Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach folgenden Kriterien:

(2) Die Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. bis 3. ...

1. bis 3. ...

4. Volljährige Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil bilden mit diesem eine Bedarfsgemeinschaft, wenn sie ihre Schulausbildung vor dem 18. Lebensjahr begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, sofern nicht Z 2 anzuwenden ist.

4. Volljährige Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil bilden mit diesem eine Bedarfsgemeinschaft, wenn sie ihre Schulausbildung vor dem **vollendeten** 18. Lebensjahr begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, sofern nicht Z 2 anzuwenden ist.

(3) bis (5) ...

(3) bis (5) ...

Mindeststandards

Mindeststandards

§ 8. (1) ...

§ 8. (1) ...

(2) Die Mindeststandards für den Bemessungszeitraum von einem Monat betragen:

(2) Die Mindeststandards für den Bemessungszeitraum von einem Monat betragen:

1. 100 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Betrages für die Krankenversicherung

1. 100 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Betrages für die Krankenversicherung

a) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 leben (Alleinstehende);

a) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 leben (Alleinstehende);

b) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr (Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher), die ausschließlich mit nachfolgend genannten Personen eine Bedarfsgemeinschaft bilden:

b) für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr (Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher), die ausschließlich mit nachfolgend genannten Personen eine Bedarfsgemeinschaft bilden:

ba) volljährige Kinder oder volljährige Enkelkinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie ihre Schulausbildung vor dem 18. Lebensjahr begonnen und noch nicht abgeschlossen haben

ba) volljährige Kinder oder volljährige Enkelkinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie ihre Schulausbildung vor dem **vollendeten** 18. Lebensjahr begonnen und noch nicht

Geltende Fassung

und für diese hinsichtlich der Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft nicht § 7 Abs. 2 Z 2 anzuwenden ist oder

bb) minderjährige Kinder, minderjährige Enkelkinder oder minderjährige Kinder in Obsorge.

2. bis 9. ...

(3) bis (6) ...

Mietbeihilfe

§ 9. (1) Ein über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 hinausgehender Bedarf wird an die anspruchsberechtigten Personen als Bedarfsgemeinschaft in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Die Mietbeihilfe gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

(2) Die Mietbeihilfe ist, bei durch unbedenkliche Urkunden nachgewiesenen tatsächlich höheren Kosten der Abdeckung des Wohnbedarfs, bis zur Höhe der Bruttomiete zuzuerkennen und wird wie folgt berechnet:

1. Den Ausgangswert bilden die nach Abzug sonstiger Leistungen tatsächlich verbleibenden Wohnkosten bis zu den Mietbeihilfenobergrenzen nach Abs. 3.

2. Dieser Ausgangswert wird durch die Anzahl der in der Wohnung lebenden volljährigen Personen geteilt und mit der Anzahl der volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft multipliziert.

3. Von dem für die Bedarfsgemeinschaft ermittelten Wert wird ein Betrag in folgender Höhe vom jeweiligen Mindeststandard nach § 8 Abs. 2 abgezogen:

Vorgeschlagene Fassung

abgeschlossen haben und für diese hinsichtlich der Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft nicht § 7 Abs. 2 Z 2 anzuwenden ist oder

bb) minderjährige Kinder, minderjährige Enkelkinder oder minderjährige Kinder in Obsorge.

2. bis 9. ...

(3) bis (6) ...

Mietbeihilfe

§ 9. (1) Ein über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 hinausgehender Bedarf wird an die anspruchsberechtigten Personen als Bedarfsgemeinschaft in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Bei Stellung eines Antrags auf Mietbeihilfe bis zum 15. eines Monats gebührt die Mietbeihilfe ab Beginn dieses Monats. Bei Antragstellung ab dem 16. eines Monats gebührt die Mietbeihilfe ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

(2) Anspruchsberechtigt sind Bedarfsgemeinschaften, die eine Leistung nach § 8 Abs. 1 erhalten.

(3) Die Bruttomiete sowie das tatsächliche Miet- beziehungsweise Untermietverhältnis sind durch unbedenkliche Urkunden nachzuweisen. Die Höhe der zu gewährenden Mietbeihilfe ist wie folgt zu ermitteln:

1. Den Ausgangswert bildet die nach Abzug sonstiger Leistungen tatsächlich verbleibende Restmiete.

2. Die Restmiete nach Z 1 ist durch die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen zu teilen und anschließend mit der Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft zu multiplizieren. Ist die für die Bedarfsgemeinschaft ermittelte Restmiete höher als die Mietbeihilfenobergrenze nach Abs. 4, ist die Mietbeihilfenobergrenze für die Berechnung heranzuziehen. Ist die für die Bedarfsgemeinschaft ermittelte Restmiete niedriger als die Mietbeihilfenobergrenze nach Abs. 4 oder entspricht der

Geltende Fassung

a) für jede volljährige Hilfe suchende oder empfangende Person ein Betrag in der Höhe von 25 vH;

b) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet hat und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig ist, für jede Person, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht hat und für jede volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Person, wenn sie alleinstehend ist oder mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft lebt, ein Betrag in der Höhe von 13,5 vH;

c) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr vollendet hat und für die Dauer von mindestens einem halben Jahr arbeitsunfähig ist, für jede Person, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht hat und für jede volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Person, wenn bei mehr als einer Person der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vorliegen, ein Betrag von 9 vH.

(3) Die Mietbeihilfenobergrenzen werden pauschal nach Maßgabe der in der Wohnung lebenden Personen und der angemessenen Wohnkosten unter Berücksichtigung weiterer Beihilfen durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

Einsatz der Arbeitskraft und Mitwirkung an arbeitsmarktbezogenen sowie die Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit fördernden Maßnahmen

§ 14. (1) ...

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Mietbeihilfenobergrenze nach Abs. 4, ist die für die Bedarfsgemeinschaft ermittelte Restmiete für die Berechnung heranzuziehen.

3. Von dem nach Z 2 ermittelten Betrag ist der gesamte für die Bedarfsgemeinschaft heranzuziehende Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 und 3 abzuziehen. Der Differenzbetrag ist der Bedarfsgemeinschaft als Mietbeihilfe zuzuerkennen.

(4) Die Mietbeihilfenobergrenzen werden pauschal nach Maßgabe der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft allenfalls auch rückwirkend durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

(5) Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, können einer Bedarfsgemeinschaft, bei der die ermittelte Restmiete nach Abs. 3 Z 2 erster Satz über der Mietbeihilfenobergrenze nach Abs. 4 liegt, zusätzliche Leistungen für den Wohnbedarf (erhöhte Mietbeihilfenobergrenzen) zuerkannt werden. Die Landesregierung kann allenfalls auch rückwirkend durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Gewährung von zusätzlichen Leistungen für den Wohnbedarf treffen.

(6) Die erhöhten Mietbeihilfenobergrenzen werden pauschal nach Maßgabe der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft allenfalls auch rückwirkend durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

Einsatz der Arbeitskraft und Mitwirkung an arbeitsmarktbezogenen sowie die Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit fördernden Maßnahmen

§ 14. (1) ...

(1a) Bestehen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit, haben sich die Hilfe suchenden oder empfangenden Personen nach Aufforderung der Behörde einer Begutachtung zu unterziehen. Mit der Begutachtung können insbesondere geeignete Fachärztinnen und Fachärzte oder andere dafür geeignete ärztliche Einrichtungen beauftragt werden.

(2) bis (4) ...

Geltende Fassung

Amtshilfe und Datenschutz Amtshilfe

§ 28. (1) bis (18) ...

Antragstellung

§ 32. (1) Antragsberechtigt sind volljährige Personen. Besteht die Bedarfsgemeinschaft aus mehreren anspruchsberechtigten Personen muss der Antrag gemeinsam gestellt werden und eine gemeinsame zustellungsbevollmächtigte Person namhaft gemacht werden. Unterbleibt die

Vorgeschlagene Fassung

Amtshilfe und Datenschutz Amtshilfe

§ 28. (1) bis (18) ...

(19) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen zum Zweck der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (Begutachtung) an die begutachtenden Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1a zu übermitteln:

1. Vor- und Familienname;

2. Wohnadresse;

3. Geburtsdatum;

4. Sozialversicherungsnummer;

5. Kommunikationsdaten;

6. Information über die allfällige Notwendigkeit der Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers sowie Information über die Notwendigkeit eines Hausbesuches im Zuge der Begutachtung;

7. Vor- und Familienname der vertretungsbefugten natürlichen Person bzw. Name der vertretungsbefugten juristischen Person;

8. Wohnadresse der vertretungsbefugten natürlichen Person bzw. Adresse der vertretungsbefugten juristischen Person;

9. Gesundheitsdaten, inklusive der von den Hilfe suchenden oder empfangenden Personen vorgelegten ärztlichen Atteste oder Befunde.

(20) Die begutachtenden Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1a haben die Ergebnisse ihrer Begutachtung dem Magistrat der Stadt Wien auf elektronischem Weg unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu übermitteln.

Antragstellung

§ 32. Antragsberechtigt sind volljährige Personen. Besteht die Bedarfsgemeinschaft aus mehreren anspruchsberechtigten Personen, muss der Antrag gemeinsam gestellt werden und eine gemeinsame zustellungsbevollmächtigte Person namhaft gemacht werden. Unterbleibt die

Geltende Fassung

Nennung einer zustellungsbevollmächtigten Person, gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsame zustellungsbevollmächtigte Person.

(2) Der Antrag muss von allen anspruchsberechtigten oder zu deren Vertretung befugten Personen unterfertigt sein. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Identität aller Antrag stellenden und ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder -verpflichteten Personen anzuschließen.

(3) Mängel im Sinne des Abs. 2 ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann den Antrag stellenden Personen die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist mit der Wirkung auftragen, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist als zurückgezogen gilt. Die Antrag stellenden Personen sind auf diese Rechtsfolge nachweislich hinzuweisen. Bei rechtzeitiger Behebung beginnt die Entscheidungsfrist mit dem Zeitpunkt des Einlangens des verbesserten Antrages zu laufen. Wird der Mangel verspätet vollständig behoben, ist dies als neuer Antrag zu werten.

Förderansuchen und Zusage

§ 40. (1) Die Zusage erfolgt nur auf Grund eines Ansuchens und unter den in § 39 und § 39a genannten Voraussetzungen und Bedingungen sowie auf Grund der Förderbestimmungen. Die Förderbestimmungen können dem Formblatt zur Stellung des Ansuchens entnommen werden.

(2) ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) bis (21) ...

Vorgeschlagene Fassung

Nennung einer zustellungsbevollmächtigten Person, gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsame zustellungsbevollmächtigte Person.

entfällt

entfällt

Förderansuchen und Zusage

§ 40. (1) Die Zusage erfolgt nur auf Grund eines Ansuchens und unter den in § 39 genannten Voraussetzungen und Bedingungen sowie auf Grund der Förderbestimmungen. Die Förderbestimmungen können dem Formblatt zur Stellung des Ansuchens entnommen werden.

(2) ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) bis (21) ...

(22) § 7 Abs. 2 Z 4, § 8 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. ba, § 9, § 14 Abs. 1a, § 28 Abs. 19 und 20, § 32 sowie § 40 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2024 treten mit 1. März 2024 in Kraft. Wird ein Antrag auf Zuerkennung einer Leistung nach dem WMG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 34/2023 bis zum 29. Februar 2024 gestellt und der Bescheid erst nach dem 29. Februar 2024 erlassen, so sind für den Zeitraum bis zum 29. Februar 2024 die Bestimmungen des WMG in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 34/2023 anzuwenden. Für den Zeitraum nach dem 29. Februar 2024 sind die Bestimmungen des WMG in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. xx/2024 anzuwenden. Bescheide, die gemäß § 9 WMG in einer Fassung vor der Fassung des LGBl. für Wien Nr.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

xx/2024 erlassen wurden und sich auf Sachverhalte oder Bemessungszeiträume nach dem 29. Februar 2024 beziehen, sind von Amts wegen für den Zeitraum nach dem 29. Februar 2024 an die Rechtslage des § 9 WMG in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. xx/2024 anzupassen, sofern eine höhere Leistung nach § 9 WMG in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. xx/2024 gebührt.